

Katharina Gebauer, Parallele Grund- und Menschenrechtsschutzsysteme in Europa?, Duncker und Humblot, 2007, 431 Seiten, ISBN 978-3-428-12562-3, 76,- €.

Als Ziel ihrer Arbeit formuliert *Katharina Gebauer* die Analyse des Verhältnisses der nebeneinander existierenden europäischen Grundrechtsschutzsysteme der EMRK und der Europäischen Gemeinschaft.

Dies geschieht in drei Teilen: Zunächst erfolgt eine vergleichende Gegenüberstellung der Bedeutung von Grund- und Menschenrechten in den beiden Rechtssystemen. In einem zweiten Teil schließt sich die Untersuchung von Systematik und Struktur der Grund- und Menschenrechte in beiden Schutzsystemen an. Der dritte und längste Teil behandelt die Rolle der beiden Gerichtshöfe und deren Umgang mit der jeweils anderen Rechtsordnung.

Im ersten Teil stellt die Autorin die grundsätzlich unterschiedliche Ausrichtung und Zielsetzung der beiden Rechtssysteme dar: Einerseits das völkerrechtliche Instrument der EMRK, bei dem es um den Schutz und die Fortbildung der Menschenrechte geht, und die zunächst rein wirtschaftlich orientierte Europäische Gemeinschaft, die hauptsächlich mit der Herstellung von Rechtseinheit in den Mitgliedstaaten und nicht mit dem Grundrechtsschutz befaßt ist, andererseits. In diesem Zuge wird auf die herausragende Bedeutung der EMRK für den europäischen Grundrechtsschutz

eingegangen. Auch wird die Debatte darüber, den Grundrechtsschutz als weitere Zielsetzung der Europäischen Gemeinschaft aufzunehmen, dargestellt und bewertet.

Im zweiten Teil stellt die Autorin Rechte, Schutzlücken sowie Rechtsberechtigte und Rechtsverpflichtete beider Schutzsysteme gegenüber. In beiden Systemen wird ein unterschiedlicher Gebrauch von Grundrechten gemacht: Während im Rahmen der EMRK überwiegend Einzelpersonen den Gerichtshof anrufen, wurden grundrechtliche Probleme bislang hauptsächlich von finanzstarken Wirtschaftsunternehmen vor Gemeinschaftsgerichte gebracht. Dies ändert sich zunehmend mit der Übertragung grundrechtsrelevanter Kompetenzen an die Gemeinschaft. Anlässlich der Betrachtung der in der Gemeinschaftsordnung geschützten Grundrechte geht die Verfasserin u.a. ausführlich auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC), allerdings nicht auf die zukünftige Bedeutung der GRC nach dem Scheitern des Vertrags über eine Verfassung für Europa ein.

Gebauer betont die grundsätzlich unterschiedlichen Anwendungsbereiche und die verschiedenen Kreise von Rechtsberechtigten der beiden Rechtssysteme: zum einen

die EMRK-Rechte, die als klassische Menschenrechte primär dem Schutz von Würde und Freiheit natürlicher Personen dienen und zum anderen die Gemeinschaftsgrundrechte, bei denen wirtschaftliche Freiheiten von Unternehmen im Vordergrund stehen und die in erster Linie dem Schutz von Unionsbürgern dienen. Auch der unterschiedliche Kreis der Rechtsverpflichteten wird herausgearbeitet: auf der einen Seite die Vertragsstaaten als Verpflichtete der Garantien aus der EMRK und auf der anderen Seite die Gemeinschaftsorgane; auf anerkannte Fallgruppen mitgliedstaatlicher Bindung an die Gemeinschaftsgrundrechte wird eingegangen.

Der dritte Teil gliedert sich zum einen in eine abstrakte Gegenüberstellung und zum anderen in eine konkrete Rechtsprechungsanalyse der beiden Gerichtshöfe.

In einem ersten Schritt werden Aufbau, Arbeitsweise, grundlegende Prinzipien und Auslegungsmethoden beider Gerichtshöfe gegenübergestellt. Die Arbeitsweise des EGMR wird als einzelfallorientiert und pragmatisch charakterisiert; geeignete Entscheidungen werden zur Weiterentwicklung des Konventionssystems im Ganzen genutzt. Trotz der nur völkerrechtlichen Bindungswirkung erfahren die Urteile eine inhaltliche Akzeptanz. In zunehmendem Maße würden die Urteile auch politisch-rechtliche Leitlinien vorgeben.

Im Gegensatz zum EGMR, der sich ausschließlich mit menschenrechtlichen Fragestellungen beschäftigt, haben nur wenige Fälle vor dem EuGH einen grundrechtlichen Bezug. Dessen Arbeitsweise ist von einer einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten und der Vielschichtigkeit seiner Aufgaben geprägt. Ein grundlegender Unterschied beider Systeme ist, daß der Prozeß des Zustandekommens der Urteile vor dem EuGH nicht offengelegt wird, auch sind die Urteile des EuGH viel kürzer als die des EGMR.

Insgesamt kommt die Autorin zu dem Ergebnis, daß beide Gremien als international

zusammengesetzte Gerichtshöfe vor vergleichbaren Problemen stehen; bei den Unterschieden differenziert die Autorin zwischen von außen bedingten und aus den Systemen heraus von innen entstandenen Verschiedenheiten.

Besonders aufschlußreich ist die in einem zweiten Schritt veranschaulichte unterschiedliche Herangehensweise der beiden Gerichtshöfe anhand von konkreten Rechtsprechungsbeispielen in Fallgruppen.

Die materiellen Differenzen der beiden Gerichtshöfe in bezug auf den Wohnungsbegriff nach Art. 8 EMRK, den Umfang der Verteidigungsrechte und den Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 6 EMRK werden dargestellt. Dabei gelangt die Autorin zu dem Ergebnis, daß keine eklatanten Divergenzen bestehen und daß voneinander abweichende Urteile zum Umfang eines Grundrechts nicht unbedingt eine Rechtsprechungsdivergenz mit sich bringen, da dies oft auf große Sachverhaltsunterschiede zurückzuführen sei.

Eine andere Fallgruppe stellen die „Konfliktvermeidungsfälle“ dar, in denen der EuGH einem Rechtsprechungskonflikt aus dem Weg geht, indem er die Grundrechtsfrage bewußt offenläßt, wie bei der Rundfunkfreiheit nach Art. 10 EMRK und dem Konflikt zwischen der Informationsfreiheit und dem Recht auf Leben geschehen. Mit dieser Vorgehensweise wird der EuGH allerdings nach Ansicht der Autorin seiner Rolle als Verfassungsgericht der Gemeinschaft nicht gerecht. Die Komplexität der Problemstellungen entbinde den EuGH nicht von seiner Aufgabe, Stellung zu beziehen.

Parallelitäten in der Rechtsprechung beider Gerichtshöfe zeigen sich in Kernfragen des grundrechtlichen Persönlichkeitsschutzes.

Für den Fall der Entwicklung einer auf der GRC basierenden Grundrechtsdogmatik durch den EuGH zeichnet die Verfasserin das Bild einer zunehmenden gegenseitigen Verschränkung und Bereicherung beider Rechtsprechungen. Auf der anderen Seite zeigt sie die Möglichkeit auf, daß sich die Gemeinschaft, sobald sie über einen eige-

nen geschriebenen Grundrechtekatalog verfügt, sich weniger an die Straßburger Rechtsprechung anpassen und autonomer werden könnte. In diesem Zusammenhang wird auf die das Verhältnis zur EMRK regelnden Art. 52 Abs. 2 und Art. 53 GRC eingegangen, die ein Auseinanderdriften der beiden Systeme vermeiden sollen.

Ein weiterer Unterpunkt zeichnet anhand der relevanten Fälle die Entwicklung hin zu einer verstärkten Kontrolle von Gemeinschaftsrechtsakten durch den EGMR bzw. durch die Europäische Menschen-

rechtskommission nach. Dabei wird dem EGMR die Intention zugeschrieben, die Europäische Gemeinschaft „auf vorsichtigem Wege“ unter Vermeidung einer Konfliktsituation in das Straßburger Kontrollsystem einbinden zu wollen.

Positiv hervorzuheben ist die übersichtliche Gliederung des Buches, die sich vor allem in einer Zusammenfassung am Ende der einzelnen Hauptteile und einer Darstellung der Ergebnisse in Thesen zeigt und dem Leser die Lektüre erleichtert.

Gunda Meyer